

Teilen von Ladeinfrastruktur mit Dritten



In den letzten Jahren wurden vor allem im privatwirtschaftlichen Sektor eine Vielzahl an Ladepunkten auf privatem Grund aufgebaut. Das Teilen dieser Ladeinfrastruktur mit betriebsfremden Dritten kann für Eigentümer aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein.

Ziel des Papiers ist es daher, den Lesenden einen prägnanten Überblick zu verschaffen, wie die eigene Ladeinfrastruktur mit Dritten geteilt werden kann und welche Aspekte hierbei zu beachten sind.

Welche hardwareseitigen Bedingungen sind für das Teilen der Ladeinfrastruktur mit Dritten vorausgesetzt?

Um verbrauchsabhängig den Ladestrom an Dritte verkaufen zu können (nach kWh), ist der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, Ladeinfrastruktur zu verwenden, die den technischen Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entspricht. Dies gilt grundsätzlich auch für das zugehörige Backendsystem, also die Software zur Überwachung und Steuerung der Ladeinfrastruktur.

Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Abrechnung von Dritten geladener Strommengen?

Um Dritten das Laden und das Abrechnen von Ladestrom zu ermöglichen, benötigen Sie ein Abrechnungssystem. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie das Abrechnungssystem in Eigenregie oder mithilfe eines externen Dienstleisters organisieren.

Teilen von Ladeinfrastruktur mit Dritten



Welche energierechtlichen Aspekte muss ich beachten, wenn ich Dritte an meiner Ladeinfrastruktur laden lasse?

Grundsätzlich ist das Laden von betriebsfremden E-Fahrzeugen rechtlich umsetzbar. Der Betreiber/die Betreiberin der Ladeinfrastruktur wird durch den Verkauf des Stroms an E-Fahrzeug-Nutzer nicht zum Energierversorger und muss daher keine weiteren Pflichten erfüllen. Blickt man aus steuerrechtlicher Sicht auf das Laden von betriebsfremden E-Fahrzeugen, können sich zwei rechtlich relevante Sonderfälle ergeben, die zu prüfen sind.



Nutzung eigenerzeugter erneuerbarer Energien: Sollten Sie Ihren eigenerzeugten Strom zur Versorgung der Ladeinfrastruktur nutzen, gelten Sie ggf. als Energielieferant und haben die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen zu befolgen. Klären Sie in diesem Falle mit einer/m Energierechtler*in ab, welche zusätzlichen Pflichten zu beachten sind.



Reduzierter Strompreis: Sollten Sie einen reduzierten Strompreis zahlen (bspw. für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9b StromStG oder für Unternehmen des ÖPNV nach §9c StromStG), bedarf es einer klaren Abgrenzung der Stromversorgung des privilegierten Bereiches sowie der anderen Bereiche des Unternehmens.

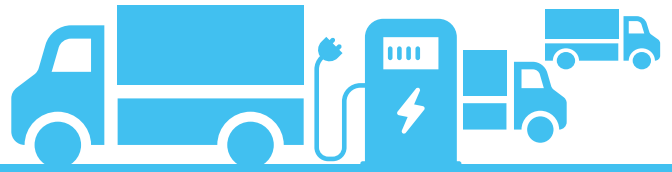


Was muss ich beachten, wenn ich geförderte Ladeinfrastruktur mit Dritten teile?

Wenn Ihre Ladeinfrastruktur über ein Bundesförderprojekt gefördert wurde, ist das Teilen der Ladeinfrastruktur mit Dritten während der sogenannten Zweckbindungsfrist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Die förderrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das Teilen von Ladeinfrastruktur hängen maßgeblich davon ab, unter welcher Förderrichtlinie und welchen Aufruf die Förderung gewährt wurde.

Diese Informationen, die Länge der Zweckbindungsfrist (nach dieser Frist gelten die förderrechtlichen Vorgaben nicht mehr) und den Bezug zum zugrundeliegenden Förderaufruf finden Sie in Ihrem Zuwendungsbescheid. Da sich die förderrechtlichen Vorgaben abhängig von Förderrichtlinie- sowie -aufruf unterscheiden, finden Sie im Anhang (siehe Anlage) je eine Einschätzung wie die geförderte Ladeinfrastruktur mit Dritten geteilt werden kann.





Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (KsNI)

Erster Aufruf zur Antragseinreichung (Teil 1) zur Förderung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (08/2021) - (KsNI Aufruf I)



Förderrechtliche Vorgaben

Nutzung Ladeinfrastruktur durch Dritte:

- Ladeinfrastruktur darf nicht öffentlich-zugänglich sein, aber kann definiertem Benutzer*innenkreis zur Verfügung gestellt werden
- Bei Dritten muss es sich um einen im Vorhinein nach besonderen Merkmalen bestimmbar Personenkreis handeln
- Die Ladeinfrastruktur muss vorrangig für durch das Förderprogramm KsNI geförderte Fahrzeuge bereitgestellt werden
- Die Nutzung der Ladeinfrastruktur durch Dritte muss beim Projektträger angezeigt werden

Ladepreis:

- Erzielung von Gewinnen ist nicht förderschädlich



Potenzielle Praxisumsetzung*

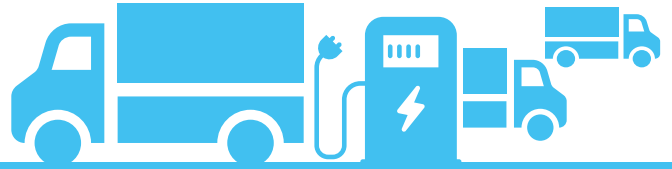
Mitteilungspflicht

- Quartalsweise Mitteilung an den Projektträger welche Unternehmen an Ladeinfrastruktur laden werden
- Die Aufstellung der dritten Unternehmen kann im Tabellenformat gegliedert werden

Ladepreis:

- Es dürfen Gewinne erzielt und entsprechend in der Preiskalkulation berücksichtigt werden





Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (KsNI)

Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung (Teil 1) zur Förderung von klimaschonenden Nutzfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (06/2022)

sowie

Sonderaufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von klimaschonenden Sonderfahrzeugen und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (06/2022)



Förderrechtliche Vorgaben

Nutzung Ladeinfrastruktur durch Dritte:

- Siehe KsNI Aufruf I

Ladepreis:

- Erzielung von Gewinnen ist förderschädlich, es können jedoch kostendeckende Einnahmen aus der nachrangigen Nutzung durch Dritte generiert werden (hierzu zählen Kosten für den Betrieb und den Energiebezug)



Potenzielle Praxisumsetzung*

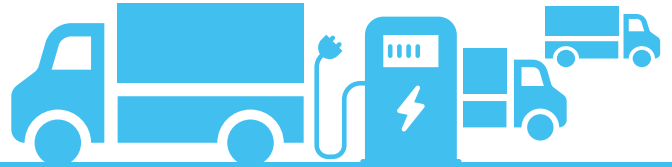
Mitteilungspflicht

- Siehe KsNI Aufruf I

Ladepreis:

- Erstellung einer Kostenaufstellung, in der die Kalkulation des kostendeckenden, aber nicht gewinnorientierten Ladepreises beschrieben wird.
- Erstellung einer Selbsterklärung, in der beschrieben wird, dass keine Gewinnerzielungsabsicht durch das Teilen der Ladeinfrastruktur verfolgt wird





Förderrichtlinie Elektromobilität

Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen - Veröffentlicht am 06.07.2023 und erneut am 03.06.2024



Förderrechtliche Vorgaben

Nutzung Ladeinfrastruktur durch Dritte:

- Ladeinfrastruktur darf nicht öffentlich-zugänglich sein, aber kann definiertem Benutzer*innenkreis zur Verfügung gestellt werden
- Bei Dritten muss es sich um einen im Vorhinein nach besonderen Merkmalen bestimmbar Personenkreis handeln
- Die Nutzung der Ladeinfrastruktur durch Dritte muss beim Projektträger angezeigt werden

Ladepreis:

- Der Strom muss Personen, die nicht zum Zuwendungsempfänger gehören, zu einem marktüblichen Preis verkauft werden, damit andere Anbieter im Umfeld im öffentlichen Raum nicht benachteiligt werden.



Potenzielle Praxisumsetzung*

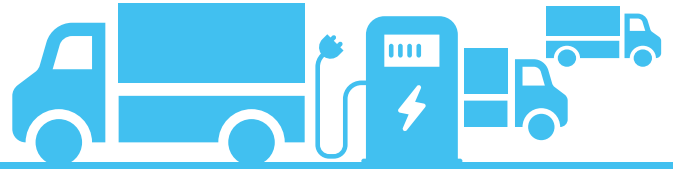
Mitteilungspflicht

- Siehe KsNI Aufruf I

Ladepreis:

- Kurzrecherche zu den üblichen Ladepreisen an vergleichbaren Lademöglichkeiten in der Umgebung, um die Festlegung des eigenen Ladepreis auf Nachfrage transparent und nachvollziehbar erläutern zu können





Förderrichtlinie Elektromobilität

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von

- Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur (02/2021)
- Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Kommunen (06/2022)
- Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Unternehmen, Verbände und Vereine (03/2023)
- Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Gebietskörperschaften und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (04/2023)



Förderrechtliche Vorgaben

Nutzung Ladeinfrastruktur durch Dritte:

- Die geförderte Ladeinfrastruktur kann öffentlich zugänglich gemacht werden

Ladepreis:

- Keine spezifischen Vorgaben



Potenzielle Praxisumsetzung*

Mitteilungspflicht

- Keine Mitteilungspflicht an Projektträger notwendig, da die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich gemacht werden darf

Ladepreis:

- Keine Maßnahmen notwendig

